

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Ölsen
vom 19. Juni 2001
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. März 2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ölsen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2001 außer Kraft.

Ölsen, den 19.06.2001

ORTSGEMEINDE ÖLSEN

Brandenburger
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Ölsen vom 19.06.2001

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte | 250 € |
| 3. | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 150 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung pro Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr pro Grabstelle | 20 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Rasenreihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 150 € |
| 2. | Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab, Rasenreihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 150 € |
| 3. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Rasenreihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 150 € |

IV. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herstellung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherstellung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen | 300 € |
| | jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes | 100 € |

VI. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|----------------------|------|
| 1. | Rasenreihengrab | 20 € |
| 2. | Rasenurnenreihengrab | 10 € |

VII. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| 3. | Rasenurnenreihengrabstätte | 70 € |
| 4. | Rasenreihengrabstätte | 70 € |
| 5. | Wahlgrabstätte | 350 € |

VIII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten.

IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Pflege der Rasengrabstätten

Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich

20 €